



**Fall-Nr.:** I/1-2014/12, 13  
**Stelle:** Verwaltungsrekurskommission  
**Rubrik:** Abgaben und öffentliche Dienstpflichten  
**Publikationsdatum:** 30.09.2014  
**Entscheiddatum:** 30.09.2014

### **Entscheid Verwaltungsrekurskommission, 30.09.2014**

**Art. 40 Abs. 2 lit. c und Art. 34 Abs. 1 lit. a und b StG (sGS 811.1); Art. 27 Abs. 2 lit. b und Art. 21 Abs. 1 lit. a und b DBG (SR 642.11). Der Abzug von Verlusten aus dem Verkauf einer Liegenschaft wurde von der Steuerbehörde zu Recht verweigert, da der Pflichtige zwar Angestellter einer AG ist, die Liegenschaftshandel betreibt, er die verkaufte Liegenschaft aber privat gehalten hat. Ungerechtfertigt war allerdings die Anrechnung eines Einkommens infolge Eigenmietwert, weil die Liegenschaft aufgrund der bevorstehenden Verwertung leer stand (Urteil der Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 30. September 2014, I/1-2014/12, 13).**

Präsident Thomas Vögeli, Richter Fritz Buchschacher und Markus Frei,  
Gerichtsschreiber Philipp Lenz

X und Y, Rekurrenten und Beschwerdeführer,

vertreten durch X,

gegen

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, Vorinstanz,

und

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Abteilung  
Recht, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, Beschwerdebeteiligte,

betreffend



## St.Galler Gerichte

Kantons- und Gemeindesteuer (Einkommen und Vermögen 2011) und direkte Bundessteuer (Einkommen 2011)

### Sachverhalt:

A.- X und Y (geb. 1946 bzw. 1945) sind in A wohnhaft. Y ist nicht erwerbstätig. X ist Geschäftsführer und Alleinaktionär der B AG. Das Unternehmen bezweckt den An- und Verkauf sowie die Verwaltung, Vermietung und Vermittlung von Liegenschaften. Neben dieser unselbständigen Erwerbstätigkeit ist er im Vorstand des Hauseigentümergebundes D tätig und amtiert als Mitglied des Verwaltungsrats der G AG, der F AG und der H AG, Zug.

B.- Für die Kantons- und Gemeindesteuer 2011 wurden X und Y am 13. August 2013 ermessensweise mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 132'900.– zum Satz von Fr. 137'800.– und einem steuerbaren Vermögen von Fr. 379'000.– zum Satz von Fr. 463'000.– und für die direkte Bundessteuer 2011 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 136'500.– veranlagt. Dagegen erhoben sie am 16. September 2013 Einsprache. Sie reichten die Steuererklärung 2011 ein, in der sie ein steuerbares Einkommen von Fr. 22'400.– und ein steuerbares Vermögen von Fr. 464'000.– auswiesen und beantragten eine entsprechende Korrektur der Veranlagung 2011. Das Kantonale Steueramt hiess die Einsprache mit Entscheiden vom 29. November 2013 teilweise gut. Das steuerbare Einkommen wurde für die Kantons- und Gemeindesteuer 2011 auf Fr. 79'300.– (satzbestimmend: Fr. 81'400.–) und das steuerbare Vermögen auf Fr. 404'000.– (satzbestimmend: Fr. 498'000.–) festgelegt. Für die direkte Bundessteuer 2011 wurde das steuerbare Einkommen mit Fr. 82'500.– veranlagt. Zur Begründung der Abweichung wurde unter anderem angeführt, die am 9. September 2011 verkaufte Liegenschaft "U" habe Privatvermögen begründet, weshalb der Verlust von Fr. 46'000.– nicht abziehbar sei. Sodann sei die Liegenschaft bis zum Verkauf zur Eigennutzung zur Verfügung gestanden und somit der Eigenmietwert für 8 Monate (Fr. 6'053.–) geschuldet.

C.- Mit Eingabe vom 2. Januar 2014 erhoben X und Y beim Steueramt der Gemeinde A Rekurs und Beschwerde gegen die Einsprache-Entscheidung vom 29. November 2013. Die Rechtsmittel wurden am 10. Januar 2014 zuständigkeitshalber an die



## St.Galler Gerichte

Verwaltungsrekurskommission weitergeleitet. X und Y beantragten, der Verlust aus dem Verkauf der Liegenschaft U von Fr. 46'000.– sei als Kapitalverlust anzuerkennen; gleichzeitig sei auf die Aufrechnung des Eigenmietwertes von Fr. 6'063.– zu verzichten.

Die Vorinstanz liess sich am 24. Februar 2014 zu Rekurs und Beschwerde vernehmen und beantragte deren Abweisung. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer nahmen dazu Stellung und reichten zusätzliche Akten ein. Die Vorinstanz verzichtete auf eine Replik. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verzichtete stillschweigend auf eine Stellungnahme zur Beschwerde.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien zur Begründung ihrer Anträge und die Akten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- Angefochten sind die Einsprache-Entscheide hinsichtlich der Veranlagungen der Kantons- und Gemeindesteuer 2011 sowie der direkten Bundessteuer 2011. Zwar müssen für Beschwerde und Rekurs verschiedene Entscheide ergehen; sie können indessen in einem einzigen Dokument mit Verweisungen und einem gemeinsamen Dispositiv, das die beiden Steuern allerdings ausdrücklich auseinanderhält, enthalten sein (vgl. BGE 130 II 509 = Pra 2005 Nr. 114 E. 8.3, BGE 135 II 260 = Pra 2010 Nr. 37).

2.- Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekurs- sowie zur Beschwerdeerhebung ist gegeben. Der Rekurs und die Beschwerde vom 2. Januar 2014 sind rechtzeitig eingereicht worden. Sie erfüllen in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 194 Abs. 1 des St. Galler Steuergesetzes, sGS 811.1, abgekürzt: StG; Art. 140 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, SR 642.11, abgekürzt: DBG; Art. 7 der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, sGS 815.1; Art. 11 Abs. 3, Art. 41 lit. h Ziff. 1 und Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf die Beschwerde und den Rekurs ist einzutreten.

3.- Die Rekurrenten und Beschwerdeführer erwarben die Liegenschaft Nr. 999 (659 m<sup>2</sup>) mit Wohnhaus Nr. 000 und Garage Nr. 000A (Grundbuch U) am 15. Mai 2007 (act. 9-II/



## St.Galler Gerichte

13). Am 9. September 2011 wurde sie auf Begehren der hypothezierenden Bank zwangsverwertet (act. 9-II/14). Streitig ist, ob sie im Privat- oder Geschäftsvermögen gehalten wurde (hinten E. 3a) und die Aufrechnung eines Eigenmietwertes in der Höhe von Fr. 6'053.– gerechtfertigt war (hinten E. 3b).

a) Wird eine Liegenschaft von einem Privaten erworben, im Privatvermögen gehalten und später verkauft, unterliegt ein allfällig erzielter Veräusserungsgewinn der Grundstückgewinnsteuer (Art. 130 StG, Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [SR 642.14, abgekürzt: StHG]) und wird nicht beim steuerbaren Einkommen berücksichtigt. Entsprechend sind Verluste aus einem Liegenschaftsverkauf nicht abzugsfähig. Anders stellt sich die Situation bei gewerbsmässigen Liegenschaftenhändlern dar, die Grundstücksverluste nach Art. 27 Abs. 2 lit. b DBG bzw. Art. 40 Abs. 2 lit. c StG in Abzug bringen dürfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, Art. 27 N 26). Zu prüfen ist, ob es sich beim Pflichtigen um einen gewerbsmässigen Liegenschaftenhändler handelt.

aa) In der Vernehmlassung zu Rekurs und Beschwerde führte die Vorinstanz aus, der Rekurrent habe in der privaten Steuererklärung bisher nie Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit deklariert und sei – ausserhalb der B AG – nie aktiv als Liegenschaftenhändler in Erscheinung getreten. Nach dem Kauf der Liegenschaft in U seien die Fremdmieten in den Jahren 2007 (Fr. 7'200.–), 2008 (Fr. 9'945.–) und 2009 (Fr. 2'550.–) richtigerweise als Mieteinnahmen aus Liegenschaften des Privatvermögens (Ziffer 5.1 der Steuererklärung) deklariert worden. Zudem habe der Pflichtige in der Zeit von Kauf bis Verkauf keine Geschäftsabschlüsse eingereicht bzw. Abschreibungen vorgenommen. Der Begründung, die Liegenschaft sei lediglich zum Ausbau und Wiederverkauf erworben worden, müsse daher widersprochen werden; sie habe als Kapitalanlage gedient. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer halten dem entgegen, die ältere baufällige Liegenschaft sei zum Ausbau und Wiederverkauf erworben worden, und zwar vom Pflichtigen und nicht von der B AG, weil die Abwicklung im Kanton K auf diese Weise einfacher gewesen sei (Lex Koller). Zuerst seien zwei Wohnungen vermietet worden. Auf die Weitervermietung sei jedoch verzichtet worden, weil ein Ausbau der baufälligen Liegenschaft dringend notwendig geworden sei. Aus finanziellen Gründen und wegen der hohen Kosten sei die



Liegenschaft nicht umgebaut, sondern mit grossem Verlust veräussert worden. In der privaten Steuererklärung sei sehr wohl Einkommen aus selbständigem Erwerb (Liegenschaftshandel) deklariert worden. So habe der Pflichtige im Jahre 1981 ein 4-Familienhaus gekauft, umgebaut und in Form von Stockwerkeigentum an vier Personen verkauft. Der Gewinn daraus sei als Einkunft aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Liegenschaftshandel) versteuert worden. Weiter sei im Jahre 1984 Bauland in M verkauft worden. Im Jahre 1995 habe er sodann Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Zusammenhang mit Bauführungs- und Planungsarbeiten für die Z AG versteuert. Zu erwähnen seien zudem Einkünfte aus Liegenschaftsgeschäften in Zusammenarbeit mit anderen Liegenschaftenhändlern.

bb) Der Terminus "selbständige Erwerbstätigkeit" ist ein steuerrechtlicher Begriff, der in der Praxis aufgrund der vielfältigen Sachverhalte, die damit abgedeckt werden, nicht klar definiert ist. Allgemein wird darunter jede Tätigkeit verstanden, bei der ein Unternehmer auf eigenes Risiko, unter Einsatz von Arbeit und Kapital, in einer frei gewählten Organisation und mit der Absicht der Gewinnerzielung am Wirtschaftsverkehr teilnimmt. Eine selbständige Erwerbstätigkeit kann haupt- oder nebenberuflich, dauernd oder temporär ausgeübt werden. Ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist stets nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu beurteilen; die einzelnen Merkmale des Begriffs der selbständigen Erwerbstätigkeit dürfen nicht isoliert betrachtet werden und können auch in unterschiedlicher Intensität auftreten (BGE 125 II 113 E. 5; vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 18 N 32). Als gewerbsmässiger Liegenschaftshandel gilt der fortdauernde, planmässige und gewinnstrebige Handel mit Liegenschaften. Für die Beurteilung, ob gewerbsmässiger Liegenschaftshandel vorliegt, sind verschiedene Kriterien heranzuziehen. So die Häufigkeit der Geschäfte, die Besitzesdauer der veräusserten Liegenschaften, Verwendung des Verkaufserlöses für die Finanzierung neuer Geschäfte, das planmässige Vorgehen, der Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und der Einsatz von Spezialkenntnissen, der Einsatz von Fremdkapital sowie die Komplexität der Vertragsgestaltungen. Diese Kriterien haben unterschiedliches Gewicht. In der Regel ergibt sich schon aus der mehrfachen Wiederholung und der Planmässigkeit der Geschäfte deren Gewerbsmässigkeit (Zigerlig/Oertli/Hofmann, Das st. gallische Steuerrecht, 7. Aufl. 2014, S. 48 f.).



cc) Fest steht, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer bei der von ihm beherrschten B AG im Liegenschaftenhandel bzw. in der Liegenschaftenverwaltung unselbständig erwerbstätig ist. Dieser Umstand bildet zwar ein Indiz für das Vorliegen eines gewerbsmässigen Liegenschaftshandels (vgl. VerwGE vom 27. Februar 2007 B 2006/193 E. 2.2, unter: [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)), vermag diesen für sich alleine jedoch nicht zu belegen. Der Pflichtige kaufte bzw. verkaufte in den Jahren 2007 bis 2011 lediglich eine Immobilie, diejenige in U. Die drei übrigen von den Rekurrenten und Beschwerdeführern gehaltenen Immobilien bilden unbestrittenermassen kein Geschäftsvermögen. Zwar kann eine Erwerbstätigkeit auch im Kauf oder Verkauf einzelner Grundstücke erblickt werden. Davon ist jedoch nur dann auszugehen, wenn sich der Pflichtige bemüht, in der Art und Weise eines nebenberuflichen Selbständigerwerbenden die Entwicklung des Liegenschaftenhandels zur Gewinnerzielung auszunützen (VerwGE, a.a.O. E. 2.2; Leuch/ Strahm, Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band 1, Muri-Bern 2014, Art. 21 N 22). Zudem muss bei einer zahlenmässig geringen Handelstätigkeit ein Bezug zur Gewerbsmässigkeit bestehen, indem die Geschäfte bspw. im Rahmen eines Baukonsortiums ausgeübt wurden oder dem eigenen baunahen Gewerbe (Architekt, Baugeschäft, Handwerksbetrieb) durch die Vermittlung von Arbeit und Ertrag dienen (vgl. Altorfer/von Ah, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Band 1, 3. Aufl. 2009, § 27 N 29). Als unselbständig Erwerbstätiger handelt, verwaltet, vermietet und vermittelt der Pflichtige bei der B AG Liegenschaften. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Erwerb der Liegenschaft in U seiner Arbeitgeberin von Nutzen gewesen sein soll. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen diesem einzelnen nebenberuflichen Immobiliengeschäft und der beruflichen Tätigkeit bestand nicht, so dass der Erwerb der Liegenschaft als private Kapitalanlage in Immobilien zu qualifizieren ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_803/2011 vom 23. August 2012 E. 3.4). Zudem stellt sich die Frage, weshalb der Ankauf nicht durch die B AG erfolgte. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer begründen dies mit der "Lex Koller". Dieser Begriff steht für das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41), mit dem der Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland beschränkt werden soll, um die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern (vgl. Art. 1). Weshalb dieses Gesetz den Erwerb des Grundstücks durch die B AG erschwert oder gar verunmöglicht haben soll, ist nicht nachvollziehbar, da die



## St.Galler Gerichte

Aktien vom Pflichtigen gehalten werden und somit keine ausländische Beteiligung besteht. Mit diesem Umstand ist die Geschäftsmässigkeit der Transaktion deshalb nicht zu begründen.

Die Rekurrenten und Beschwerdeführer bringen zwar vor, die ältere und baufällige Liegenschaft in U zum Ausbau und Wiederverkauf erworben zu haben, führen jedoch nicht aus, weshalb die Wohnungen in den Jahren 2008 und 2009 weiterhin zumindest teilweise – über die Mietverhältnisse ist den Akten nichts zu entnehmen – vermietet wurden, obwohl die Liegenschaft nach Angaben der Pflichtigen in baufälligem Zustand war. Ein fortdauernder und systematischer Handel mit Liegenschaften bzw. eine rentabilitätsorientierte Entwicklung der erworbenen Liegenschaft im Hinblick auf deren späteren Verkauf ist damit nicht nachgewiesen. Dass dies in früheren Jahren anders war, wie die Steuerpflichtigen vorbringen, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Entscheidend sind die Verhältnisse in der zu beurteilenden Steuerperiode (vgl. Richner/Frei/ Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 131 N 6).

dd) Somit ergibt sich, dass der Pflichtige im Jahre 2011 nicht als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler zu qualifizieren war. Entsprechend liess die Vorinstanz den Verlust aus dem Verkauf der Liegenschaft Nr. 999 in U zu Recht nicht zum Abzug zu.

b) Streitig ist die Aufrechnung des Ertrages aus Eigennutzung der Liegenschaft Nr. 999 in U in der Höhe von Fr. 6'053.–.

aa) Die Vorinstanz erwog, die Liegenschaft in U sei den Rekurrenten und Beschwerdeführern bis 9. September 2011 zur Verfügung gestanden, weshalb der Eigenmietwert in der Höhe von Fr. 6'053.– für acht Monate geschuldet sei. Gegen die in den Jahren 2009 und 2010 aufgerechneten Eigenmietwerte für die eigene Nutzung der Ferienwohnungen in U sei keine Einsprache erhoben worden. Daraus sei zu schliessen, dass die Familie die Ferienwohnung in U auch im Jahre 2011 für eigene Zwecke genutzt habe. Eigennutzung liege nicht nur dann vor, wenn der Pflichtige seine Liegenschaft tatsächlich nutze. Es genüge, wenn die Wohnung zur Verfügung stehe. Subjektive Gründe für eine beschränkte Nutzung seien unbeachtlich. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer halten dem entgegen, die Liegenschaft habe nicht als Ferienwohnung gedient. Sie seien mit der Aufrechnung des Eigenmietwerts nicht



einverstanden gewesen, hätten aber aufgrund des geringen Werts auf die Einsprache verzichtet.

bb) Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung sowie der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (Art. 21 Abs. 1 lit. a und b DBG; Art. 34 Abs. 1 lit. a und b StG). Für die Besteuerung genügt, dass das Eigenheim zur Verfügung steht. Eigengebrauch liegt aber dann nicht (mehr) vor, wenn das Eigenheim leer steht, weil es zu marktüblichen Konditionen nicht vermietet werden kann oder verkauft werden soll, trotz ernsthafter Bemühungen aber kein Käufer gefunden wird. Der Mietwert wird jedoch als Eigengebrauch voll angerechnet, wenn das Eigenheim oder die Wohnung überhaupt nicht oder nur zeitweise benützt wird, objektiv betrachtet aber ganzjährig und vollumfänglich benutzt werden könnte. Subjektive Gründe für eine beschränkte Nutzung sind unbeachtlich. Dies gilt namentlich für Zweitwohnungen (Zigerlig/Oertli/Hofmann, a.a.O., S. 122; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 21 N 77).

cc) Der Mietwert der Liegenschaft Nr. 999 in U beträgt Fr. 9'080.– (act. 9-II/13), wobei unklar ist, wie er sich auf die beiden Wohneinheiten aufteilt. Im Jahr 2009 (Veranlagung vom 10. Mai 2011) rechnete die Vorinstanz dem steuerbaren Einkommen der Pflichtigen unter Berücksichtigung der deklarierten Mietzinseinnahmen von Fr. 2'550.– deshalb einen Eigenmietwert von Fr. 6'530.– zu (act. 9-IV/14). Die Pflichtigen erhoben dagegen kein Rechtsmittel, wiesen jedoch anlässlich der Einreichung der Steuererklärung 2010 (eTaxes 2010-Quittung vom 13. August 2011) darauf hin, dass es sich bei der Liegenschaft U nicht um ein Ferienhaus handle. Es werde um- bzw. ausgebaut und sei deshalb nicht vermietet (act. 9-III/22). Sie verlangten die Rückerstattung des entsprechenden Betrages. Trotz dieses Einwandes wurde der Eigenmietwert des Objekts in der Steuerveranlagung 2010 vom 20. Mai 2013 mit Fr. 9'080.– erfasst (act. 9-III/15). Auch diese Veranlagung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer wiesen jedoch mit E-Mail vom 28. Juni 2013 darauf hin, dass sie damit nicht einverstanden seien, jedoch auf einen Rekurs verzichteten. Das Haus sei nie selbst genutzt worden (act. 9-III/23). Vor diesem Hintergrund kann von der Tatsache, dass auf die Ergreifung eines Rechtsmittels



verzichtet wurde, nicht ohne Weiteres auf eine private Nutzung durch die Pflichtigen geschlossen werden.

Die Liegenschaft in U wurde bis Ende des Jahres 2008 komplett, im Jahre 2009 noch teilweise und anschliessend nicht mehr vermietet. Nach Angaben der Pflichtigen verzichteten sie wegen der geplanten Umbauarbeiten auf die Weitervermietung des Objekts. Wie es sich damit genau verhielt, ist unklar. Die Rekurrenten machten zum Zustand der Liegenschaft und den Umbauplänen keine Angaben. Fest steht jedoch, dass die Liegenschaft am 9. September 2011 im Rahmen der betriebsrechtlichen Verwertung veräussert wurde und der vorgängige Leerstand damit erklärbar ist. Zudem ist davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige die Liegenschaft im Jahre 2007 nicht zur (teilweisen) privaten Nutzung erwarb. Andernfalls wäre sie nicht bis 2008 bzw. 2009 an Dritte vermietet worden. Somit ergibt sich, dass die Wohnungen den Pflichtigen objektiv betrachtet zwar bis September 2011 zur Verfügung standen, eine Eigennutzung jedoch nicht dargetan ist. Die Beschwerde und der Rekurs sind in diesem Punkt deshalb gutzuheissen.

d) Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Rekurs und die Beschwerde teilweise gutzuheissen sind. Die Einsprache-Entscheidung der Vorinstanz vom 29. November 2013 sind aufzuheben. Das steuerbare Einkommen für die direkte Bundessteuer 2011 ist auf Fr. 76'400.– festzusetzen. Für die Kantons- und Gemeindesteuer 2011 ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen auf Fr. 75'400.– festzusetzen; das steuerbare Vermögen bleibt mit Fr. 404'000.– zum Satz von Fr. 498'000.– unverändert. Für die Kantons- und Gemeindesteuer ist die Angelegenheit gestützt auf Art. 56 Abs. 2 VRP zur neuen Steuerauscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4.- Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten zu neun Zehnteln den Rekurrenten und Beschwerdeführern und zu einem Zehntel dem Staat aufzuerlegen; (Art. 144 Abs. 1 DBG, Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Gebühr von Fr. 1'200.– ist angemessen (Art. 144 Abs. 5 DBG i.V.m. Art. 7 Ziff. 122 Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'200.– ist zu verrechnen und den Rekurrenten und Beschwerdeführern im Restbetrag von Fr. 120.– zurückzuerstatten.

### **Entscheid:**



1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen und der Einsprache-Entscheid der Vorinstanz

vom 29. November 2013 aufgehoben.

2. Die Rekurrenten werden für die Kantons- und Gemeindesteuer 2011 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 75'400.– (satzbestimmend) und einem steuerbaren

Vermögen von Fr. 498'000.– (satzbestimmend) veranlagt.

3. Die Angelegenheit wird zur neuen Steuerausscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

4. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und der Einsprache-Entscheid der Vorinstanz

vom 29. November 2013 aufgehoben.

5. Die Beschwerdeführer werden für die direkte Bundessteuer 2011 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 76'400.– veranlagt.

6. Die Verfahrenskosten von Fr. 1'200.– werden zu neun Zehntel den Rekurrenten und

Beschwerdeführern und zu einem Zehntel dem Staat auferlegt. Der Kostenvorschuss

von Fr. 1'200.– wird verrechnet und den Rekurrenten und Beschwerdeführern im

Restbetrag von Fr. 120.– zurückerstattet.